

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Wer in den vom Gouverneur festgesetzten Schongebieten die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark, im Falle des Uebermögens mit einer gemäß §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs festzusetzenden Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Zu übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, die für den Fall, daß sie nicht bezutreiben sind, nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haftstrafe umzuwandeln sind.

Gegen Farbige finden die nach den bestehenden Verordnungen zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verurteilten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderen Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Yuea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.

Seit.

**Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Paßwesen.**

Vom 26. März 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird folgendes verordnet:

**Einziger Paragraph.**

Die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Paßwesen vom 20. Februar 1906 (Kolonialblatt S. 181), wird hiermit aufgehoben.

Yuea, den 26. März 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seit.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Paßwesen.**

Vom 26. März 1908.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Paßwesen in den Deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. August 1902, habe ich die Befugnis:

an Reichsangehörige und Ausländer Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahre auszustellen sowie Pässe zu visieren, dem jeweiligen Bezirksamtmanu von Victoria, Duala und Kribi sowie dem jeweiligen Stationsleiter von Djibidinge und deren Stellvertretern übertragen.

Yuea, den 26. März 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seit.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit.**

Vom 25. März 1908.

Nach glaubwürdigen Berichten scheint die Schlafkrankheit im ganzen Kongobecken einschließlich der Nebenflüsse verbreitet zu sein und furchtbare Opfer zu fordern. Sie pflanzt sich an den Flußläufen weiter fort und es soll auch an der Peripherie des Kongobeckens, in der Richtung nach Norden, entlang dem Sharifluß ein Fortschreiten festgestellt sein.

Für unsere Kolonie Kamerun droht von Südosten und von der See her eine Einschleppung der Seuche. Zur Zeit reichen die Mittel des Gouvernements nicht aus, eine wirksame gesundheitsliche Überwachung der Grenzen an allen Punkten durchzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit, daß Kranke in die Kolonie einwandern und so Seuchenherde in der Kolonie entstehen.

